

## Merkblatt Inventaraufnahme Private Beistandspersonen

Umfasst die Beistandschaft die Einkommens- und Vermögensverwaltung ist gemäss Art. 405 ZGB unverzüglich ein Inventar aufzunehmen. Darin sind **sämtliche Vermögenswerte** per Errichtungsdatum der Beistandschaft gemäss Entscheid aufzuführen.

- Verlangen Sie bei den Banken, den Versicherungen und/oder anderen Stellen die entsprechenden Saldoauszüge, Nachweise, Verträge. Sobald die Dokumente vorliegen, kann die Excel Vorlage ausgefüllt werden. Dieses Excel-Dokument ist in zwei Register (Teil I und Teil II) unterteilt.
- Beginnen Sie mit dem Ausfüllen des Registers Teil I. Danach sind die Vermögenswerte (Teil II) einzutragen.
- Auf Seite 2 dieses Merkblattes finden Sie die Unterteilung der Vermögenswerte in Aktiven, Passiven und Pro Memoria Werte.
- Die Werte sind im Inventar **ohne** Marchzinsen zu berücksichtigen. Es gilt der Saldo per Stichdatum bzw. Errichtungs-/Inventarstichdatum. Gegebenenfalls müssen Sie bei den Banken entsprechende Kontoauszüge per Inventarstichdatum bestellen.
- Vermögen in Fremdwährungen sind zum aktuellen Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.
- Bei Vermögenswerten, welche **nicht direkt** durch die Beistandsperson verwaltet werden (z. B. Mietzinskaution, Freizügigkeitsguthaben, Stockwerkeigentum Betriebskonto und/oder Erneuerungsfonds) kann der Wert **per 31.12. des Vorjahres** (gemäss Zins- und Saldoausweis) aufgeführt werden.
- Grössere Bargeldbeträge sind ebenfalls aufzuführen. Gemäss Art. 3 VBVV muss Bargeld, welches nicht für kurzfristige Bedürfnisse zur Verfügung stehen soll, umgehend auf ein Bankkonto einbezahlt werden.
- Nebst dem Vermögen sind auch Wertsachen zu inventarisieren. Siehe Seite 3 dieses Merkblattes.
- Die ausgefüllte bzw. ausgedruckte und unterzeichnete Excel-Tabelle (Teil I und II) inkl. Vermögensnachweisen (Bankauszüge, Versicherungsbestätigungen, bei Verträgen genügt eine Kopie, etc.) sind der KESB einzureichen. Anhand der eingereichten Unterlagen wird das Inventar geprüft und abgenommen. Ihnen wird ein Einzelentscheid «Abnahme des Inventars über den Besitzstand nach Art. 405 Abs. 2 ZGB» gestellt.
- Das abgenommene Inventar bildet den Anfangsbestand und die Ausgangsbasis für die Rechnungsführung. Die Inventarabnahme durch die KESB dient einerseits dem Schutz der betreuten Person, aber auch als Absicherung für die Beistandsperson.
- Werden Vermögenswerte (Guthaben/Schulden) erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, so sind diese im nächstfälligen Bericht zu kommentieren und in der Rechnungsablage zu belegen.
- Da die Unterlagen eingescannt werden, bitten wir Sie, keine Belege zusammenzuheften, sondern Büroklammern zu benutzen.
- Sollten Fragen oder Unklarheiten entstehen, bitten wir Sie, mit der Fachstelle Private Beistandspersonen Kontakt aufzunehmen ([pribe@kesb-willisau.ch](mailto:pribe@kesb-willisau.ch) oder direkt: 041 972 58 14 bzw. allgemein: 041 972 58 00).

## BILANZ

- |                 |                                       |  |   |
|-----------------|---------------------------------------|--|---|
| <b>Aktiven</b>  | <b>Umlaufvermögen</b><br>(Liquidität) | <ul style="list-style-type: none"><li>– Privatkonto</li><li>– Sparkonto</li><li>– weitere Konten</li></ul>   | <ul style="list-style-type: none"><li>– grössere Bargeldbeträge</li><li>– Fremdwährungskonto umgerechnet in CHF</li></ul> |
|                 | <b>Anlagevermögen</b>                 | <ul style="list-style-type: none"><li>– Wertschriften (Aktien, Obligationen, (Pfandbrief-) Anleihen,</li><li>– Edelmetalle, Vermögensverwaltungsmandate),</li><li>– Festgelder, Kassenobligationen</li><li>– Grundstücke, Liegenschaften, Stockwerkeigentum</li><li>– gemäss aktuellem Katasterwert (Schatzungsanzeige kann bei der Dienststelle Steuern, Immobilienbewertung, <a href="mailto:dst.ib@lu.ch">dst.ib@lu.ch</a> / <a href="http://www.steuern.lu.ch">www.steuern.lu.ch</a> angefordert werden)</li><li>– Darlehen an Dritte</li><li>– Weitere steuerrelevante Guthaben wie z. B. Lebensversicherung, Säule 3b, Auto</li><li>– u. a. m.</li></ul> |   |
| <b>Passiven</b> | <b>Schulden</b>                       | <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht bezahlte Heimrechnungen</li><li>– Schuldscheine</li><li>– Darlehen, Hypotheken, Kredite</li><li>– u. a. m.</li></ul>   |   |

## PRO MEMORIA

- |                 |  |
|-----------------|--|
| <b>Guthaben</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>– Wenn keine ganz IV-Rente<ul style="list-style-type: none"><li>○ Lebensversicherung / Säule 3b</li><li>○ Pensionskassenguthaben / Freizügigkeitsguthaben (FZG)</li><li>○ Säule 3a bei Banken und/oder Versicherung</li></ul></li><li>– unverteilte Erbschaften</li><li>– zweckgebundene Guthaben z. B Solidaritätsbeitrag, Integritätsentschädigung</li><li>– <sup>1)</sup> Wertsachen – Wertgegenstände (Schmuck, Bilder- und Kunstsammlungen, Mobilien, Gold- und andere Münzen) gemäss Liste</li><li>– <sup>2)</sup> Wohnungsinventar gemäss Liste</li></ul> |
| <b>Schulden</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>– Bestrittene Forderungen (Rechtsvorschlag)</li><li>– Schulden der Sozialhilfe (WSH)</li><li>– Alimenten</li><li>– Pfändungen gem. Betreibungsregisterauszug (nur bei pfändbarer Quote, sonst unter Passiven aufführen)</li></ul>  |

## Inventarisierung und Aufbewahrung von Wertsachen

Gemäss Art. 4 VBVV hat der Beistand, die Beiständin Wertgegenstände, wichtige Dokumente und dergleichen (Wertsachen) in einem Schrankfach oder als verschlossenes Depositum, lautend auf den Namen der betroffenen Person, bei einer Bank aufzubewahren.

Ausnahmsweise können Wertsachen an einem anderen Ort aufbewahrt werden, wenn die sichere Aufbewahrung gewährleistet ist oder dies vorrangigen Interessen der betroffenen Person dient. Die Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der KESB.

Für die Aufnahme der Wertsachen nehmen Sie Kontakt mit der Fachstelle Private Beistandspersonen auf.

### 1) Wertsachen – Wertgegenstände

Hat die betroffene Person Wertsachen, z. B. teure Schmuckstücke, sind diese auf einer Liste zu dokumentieren. Ebenfalls sind der Aufbewahrungsort sowie Personen, welche Zugang bzw. den Schlüssel haben, zu vermerken. Dem Inventar sind die Kopien der Kaufquittungen, Schätzungsbelege, Versicherungsnachweise, wenn vorhanden, beizulegen. Liegen keine solche vor, können die Wertsachen mit Hilfe von Fotos dokumentiert werden. Siehe nachfolgendes Beispiel:

Muster Anna, Liste Wertsachen – Aufnahme datum: 15.05.2026			
Dokumentation	Wert in CHF	Foto Nr.	
Golduhr mit drei Diamanten <i>Aufbewahrung Banksafe</i>	12'000	1	Bild 1 
Goldkette, 50 cm <i>Aufbewahrung betroffene Person</i>	nicht bekannt	2	Bild 2 
Ring mit 12 Diamanten <i>Aufbewahrung Banksafe</i>	8'000	3	Bild 3 

**Ort, Datum, Unterschrift**

Die betroffene Person kann die Wertsachen auf sich tragen, sofern sichergestellt ist, dass diese nicht abhanden kommen. Der Ehering oder die alltags Armbanduhr sind nicht aufzuführen.

Mit der periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage reichen Sie die Liste mit den Wertsachen ein. Allfällige Verkäufe, Käufe oder dazukommende Wertsachen sind zu dokumentieren, und die Liste ist zu aktualisieren.

### 2) Wohnungsinventar

Ein Wohnungsinventar wird in der Regel dann aufgenommen, wenn die betroffene Person nicht mehr zu Hause lebt oder voraussichtlich auch nicht mehr dorthin zurückkehren kann. Die Inventarisierung einer Wohnung beschränkt sich vorwiegend auf Gegenstände, die **einen tatsächlichen Liquidationswert haben** (wertvolle Bilder, Teppiche, Mobiliar, Kunstgegenstände, Sammlungen, Autos, etc.). **Der alltägliche Hausrat ist nicht zu erfassen.** Die Wertsachen sind ebenfalls auf einer Liste zu dokumentieren. Auch wenn diese in einem Lager aufbewahrt werden. Der Lagerort und die Personen, welche Zugang bzw. den Schlüssel haben, sind zu vermerken.

Bitte beachten Sie, dass ohne Einwilligung der betroffenen Person oder Zustimmung der KESB, die Wohnung bzw. das Lager **nicht alleine** betreten werden darf (Art. 391 Abs. 3 ZGB). Ist die Wohnung aufzulösen und/oder der Mietvertrag zu kündigen, hat die KESB für beide Geschäfte vorgängig die Zustimmung zu erteilen, sofern die betroffene Person nicht urteilsfähig ist und ihre Einwilligung dadurch nicht geben kann.